

Martin Dinges

**Gewissensfreiheit statt „Zwangskonversion“!**

Ein zäher Kampf um Gerechtigkeit (1674)

In: Rainer Hering/Ole Fischer (Hg): Historische Gerechtigkeit. Geschichts- und archivwissenschaftliche Perspektiven (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein, Band 124). Hamburg: Hamburg University Press, 2025, <https://doi.org/10.15460/hup.270.2097>, S. 99–109

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg

Carl von Ossietzky

# IMPRESSUM

## **Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

## **Lizenz**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.



## **Online-Ausgabe**

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

DOI <https://doi.org/10.15460/hup.270.2089>

## **Gedruckte Ausgabe**

ISBN 978-3-910391-03-1

## **Layoutentwicklung**

In Zusammenarbeit mit dem Verlag durch Sascha Fronczek, studio +fronczek, Karlsruhe (Deutschland), <https://saschafronczek.de>.

## **Cover und Satz**

Hamburg University Press

## **Druck und Bindung**

Books on Demand GmbH

In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt (Deutschland), [info@bod.de](mailto:info@bod.de), <https://www.bod.de>

## **Verlag**

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg (Deutschland), [info.hup@sub.uni-hamburg.de](mailto:info.hup@sub.uni-hamburg.de), <https://hup.sub.uni-hamburg.de>  
2025

# INHALT

<b>Einleitung</b>	9
<i>Ole Fischer und Rainer Hering</i>	
<b>Geleit des Vorsitzenden des Vereins zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein</b>	11
<i>Klaus Alberts</i>	
<b>Gerechtigkeit im Archiv</b>	13
Laudatio für Rainer Hering	
<i>Peter Fischer-Appelt</i>	
<b>I WAS IST GERECHTIGKEIT?</b>	
<b>Historische Gerechtigkeit</b>	19
Eine rechtsphilosophische Sicht	
<i>Ino Augsburg</i>	
<b>Historische Un/Gerechtigkeiten in Bezug auf Recht und Geschlecht</b>	49
Zur Regelung von Zugehörigkeiten im bürgerlichen Staat	
<i>Konstanze Plett</i>	
<b>Zu Unrecht vergessen?</b>	75
Betrachtungen über historische Ungerechtigkeit im literarischen Feld	
<i>Carolin Vogel</i>	
<b>„Sieger schreiben die Geschichte.“ Wirklich?</b>	85
Historische Gerechtigkeit im Geschichtsjournalismus	
<i>Sven Felix Kellerhoff</i>	

## II HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

- Gewissensfreiheit statt „Zwangskonversion“!** 99  
Ein zäher Kampf um Gerechtigkeit (1674)  
*Martin Dinges*
- „En underdahn is doch keen Hundt“** 111  
Gerechtigkeitsvorstellungen Leibeigener im 18. Jahrhundert in  
Schleswig-Holstein  
*Silke Göttsch-Elten*
- Der Fall des Altonaer Zeitungsredakteurs Martin May** 121  
*Tobias Köhler*
- Christliche Judenmission im deutschen Kaiserreich** 133  
Dirk H. Dolman und das Wandsbeker Missionshaus  
*Ruth Albrecht*
- Historische Gerechtigkeit für die Matrosen von 1918** 149  
*Michael Epkenhans*
- Die deutsch-dänische Grenze von 1920** 175  
Ungerecht, gerecht oder fair?  
*Hans Schultz Hansen*
- „Kinderverschickung“** 185  
Überlegungen zum Konzept historischer Gerechtigkeit  
*Helge-Fabien Hertz*
- Sexualisierte Gewalt in evangelischen Kirchen** 199  
Oder: Was soll mit Gewaltopfern geschehen, die kein Vertrauen  
mehr in die Institutionen haben?  
*Michaela Bräuninger*
- Wahrheit und postkoloniale Erinnerungskultur** 211  
Das Beispiel: Arbeitskreis Hamburg Postkolonial  
*Lea Witzel*

**„Gerechtigkeit herstellen!“** 225  
Biografische Skizzen zu Hannelore Erhart. Theologin –  
Historikerin – Archivarin  
*Heike Köhler*

**Vom Ausschluss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt** 237  
Mutterschutz als Thema historischer Gerechtigkeit  
*Dörte Esselborn*

**„Republikflucht“ und „Verrat an der Deutschen  
Demokratischen Republik“** 247  
Von Leipzig nach Saarbrücken. Zur Biografie des  
Kunsthistorikers Wolfgang Götz  
*Wolfgang Müller*

### III ARCHIVE UND HISTORISCHE GERECHTIGKEIT

**Historische Gerechtigkeit und die Rolle der Archive** 261  
*Michael Hollmann*

**Was ist schon gerecht?** 277  
Über die Mühen der Wahrheitsfindung und die Bedeutung  
Freier Archive  
*Jürgen Bacia und Cornelia Wenzel*

**Gerechtigkeit bei archivischen Bewertungsentscheidungen?** 291  
Ein historischer Überblick  
*Sarah Bartenstein*

**Gerechtigkeit in der Überlieferungsbildung** 301  
*Christian Keitel*

**Frauen! Macht Geschichte!** 325  
*Gudrun Fiedler*

**Der Armut ein Gesicht geben** 337  
Die frühe Sozialfotografie zwischen Kritik und Kommerz  
*Heike Talkenberger*

<b>Gab es Versuche einer Historischen Gerechtigkeit vor der Historischen Gerechtigkeit?</b>	<b>353</b>
Ein Blick auf Archiv- und Bibliotheksgründungen zur Frauenbewegung ab den 1970er-Jahren <i>Kerstin Wolff</i>	
<b>„Gerechtigkeit“ als ein Leitmotiv archivischer Arbeit im demokratischen Staat</b>	<b>365</b>
Das Beispiel des Landesarchivs Baden-Württemberg <i>Clemens Rehm und Gerald Maier</i>	
<b>IV NACHWORT</b>	
<b>Historische Gerechtigkeit</b>	<b>383</b>
Überlegungen zu einem ungewöhnlichen Begriff <i>Rainer Hering</i>	
<b>Verzeichnis der Autorinnen und Autoren</b>	<b>393</b>

# Gewissensfreiheit statt „Zwangskonversion“!

Ein zäher Kampf um Gerechtigkeit (1674)

Martin Dinges

## Einleitung

Archivare und Archivarinnen entscheiden in hohem Maß über die Zukunft der Vergangenheit, denn sie wählen aus, was überliefert wird und was nicht. Mündliche Überlieferungen umfassen heutzutage meist nur noch drei Generationen. Spätestens danach werden schriftliche (und Sach-)Zeugnisse für die Erinnerung ausschlaggebend. Ob auch diejenigen, die in ihrer Gegenwart eine schwächere Stimme hatten, überhaupt in die Überlieferung eingehen, hängt also sehr von Bewertungsentscheidungen im Archiv ab. Der Jubilar Rainer Hering hat sich die Erhaltung solcher Zeugnisse zum Ziel gesetzt und verbindet damit die Hoffnung, etwas historische „Gerechtigkeit“ zu ermöglichen.

Ich nehme dies zum Anlass, eine Geschichte zu präsentieren, in der bereits die Zeitgenossen damit begonnen hatten, bewusst Überlieferung zu sichern. Dabei wird der enge Zusammenhang von Erinnerungsarbeit, Schriftlichkeit und dem Wunsch nach Deutungshoheit erkennbar. Ich verfolge dabei den manchmal recht gewundenen Weg, wie sich *historische Gerechtigkeit* mit und auch neben staatlichen Archiven herstellen kann.

Das Beispiel stammt aus der Schnittmenge von konfessionellen Konkurrenzen, staatlichen Ansprüchen und genderspezifischen Benachteiligungen, denen auch das Interesse von Rainer Hering gilt. Es geht aber nicht um Lutheraner, Nationalsozialismus und Frauen in der nordelbischen Kirche, sondern um die Kinder einer Dienstmagd, die in die Mühlen konfessioneller Auseinandersetzungen zwischen Calvinisten und Katholiken im Frankreich des 17. Jahrhunderts gerieten.<sup>1</sup>

---

1 Knapper Überblick zum Hintergrund bei Martin Dinges: Gegenreformation und Calvinismus in Frankreich: Von der staatlich garantierten Duldung zur Zwangskonversion. In: Rudolf Leeb/Susanne Claudine Pils/Thomas Winkelbauer (Hrsg.): Staatsmacht und Seelenheil: Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 47). Wien 2007, 396–406; mit weiteren Angaben zur französischen Literatur.

## Quelle und historischer Kontext

Die von mir benutzte Quelle ist das hervorragend edierte Konsistorialregister der calvinistischen Gemeinde von L'Albenc. Dieser kleine Ort in der Dauphiné liegt dreißig Kilometer westlich von Grenoble. Von den seinerzeit siebenhundert Einwohnern stellten die Calvinisten ein knappes Drittel. Die Beratungen des Konsistoriums betrafen die Organisation der Gemeinde vor Ort, die Finanzierung der überregionalen Synoden, die Sittenzucht und gelegentlich die Armenfürsorge. Das Livre des délibérations<sup>2</sup> ist besonders wertvoll, denn es bildet von 1606 bis 1682 eine ungewöhnlich lange Periode des Lebens einer Gemeinde ab.<sup>3</sup> Der Endzeitpunkt verweist auf das Jahr 1685, in dem Ludwig XIV. (1638–1715) das Toleranzedikt von Nantes widerrief. In der Folge mussten die Evangelischen ihrem Glauben abschwören oder emigrieren. Die Kirchen wurden geschlossen und die Dokumente der Gemeinde konfisziert.<sup>4</sup>

Bereits 1656 war die von der katholischen Partei geforderte sogenannte Überprüfung der religiösen und bürgerlichen Freiheitsrechte der Calvinisten institutionalisiert worden. Das führte zu dreißig Jahren zunehmender Repression – Berufsverbote und Einsätze der Reiterei gegen Feldgottesdienste (Dragonaden) inklusive. Mit diesem Rückenwind drängten Zusammenschlüsse besonders frommer Katholiken mächtig auf Konversionen. Sie nahmen dabei vorrangig wirtschaftlich schwache Gemeindemitglieder und insbesondere deren Kinder ins Visier. Für diese Art „Seelenrettung“ setzten sie viel Geld und ein Arsenal aus Wohltätigkeitsinstitutionen und Waisenhäusern ein und lockten mit Beschäftigungsangeboten im privaten und öffentlichen Bereich.

In den Jahrzehnten vor der Révocation blieb den Calvinisten nur der Rechtsweg und die Sicherung der Erinnerung an ihren Widerstand.<sup>5</sup> Mit diesem Ziel dokumentierten die Mitglieder des Konsistoriums von L'Albenc ihren hartnäckigen Kampf gegen den

---

<sup>2</sup> François Francillon (Hrsg.): Livre des délibérations de l'Église réformée de l'Albenc (1606–1682). Édition du manuscrit conservé à la Bibliothèque d'Étude et d'Information de Grenoble. Fonds Dauphinois. Paris 1989.

<sup>3</sup> Der letzte Pfarrer verstarb 1683. In der Folgezeit wurde man von Saint Marcellin aus betreut; Francillon (Anm. 2), 16. Zu den in der Regel sehr viel kürzeren Zeiträumen vgl. die Belege bei Martin Dinges: Huguenot Poor Relief and Health Care in the Sixteenth and Seventeenth Century. In: Raymond A. Mentzer/Andrew Spicer (Hrsg.): Society and Culture in the Huguenot World, 1559–1685. Cambridge 2002, 157–174, 160.

<sup>4</sup> In der Liste der abjurations erscheinen 162 Personen. Die Kirchengemeinde umfasste neben L'Albenc noch weitere Orte der Umgebung, Francillon (Anm. 2), 12 und Liste 347–352.

<sup>5</sup> Als Angehörige einer bedrängten Minderheit hielten die Calvinisten auch in der letzten Phase der Zurückdrängung ihrer Konfession streng an ihren rechtlichen Möglichkeiten fest. Zwar hatte die ursprünglich bedrohliche Bürgerkriegspartei nach dem Fall von La Rochelle ihre Rechte, Synoden zu politischen Fragen abzuhalten, bereits 1631 verloren, aber danach half ihr noch die Rücksichtnahme des Königs auf protestantische Verbündete. Da durch den Pyrenäenfrieden 1656 der Druck Habsburgs auf Frankreich nachließ,

steigenden Konversionsdruck ausführlich. Dies belegt der folgende Fall, der insgesamt vierzehn eng beschriebene Seiten umfasst.<sup>6</sup>

### Kindesentführung

In den Aufzeichnungen der Sitzung vom 1. Januar 1675 erfahren wir von der „Entführung der Töchter von Magdelaine Bergerand durch unsere Feinde“. Es heißt dort: „Um dieser Verletzung der Freiheit unserer Religion, die in den Edikten versprochen ist, entgegenzutreten, hat unsere Kirche alle notwendigen Aufwendungen entsprechend den Vorgaben des Conseil des Églises aus der Armenkasse getragen.“<sup>7</sup>

Diese Kosten müssten nun detailliert aufgestellt werden, damit sie bei der nächsten Provinzsynode erstattet werden könnten. Auch die „wichtigen und für die Freiheit der Religion günstigen Beschlüsse“ des Provinzgouverneurs de Lesdiguières, deren letzter sogar auf einem königlichen Spezialbefehl beruhe, müssten ausführlich „zur Ehre unserer segensreichen Bemühungen und zum Andenken für unsere Nachfahren“ aus den ausfertigten Entscheidungen zusammengestellt werden.<sup>8</sup> Den Zeitgenossen war also die historische Bedeutung ihres Handelns so bewusst, dass sie gleich zur Sicherung der Überlieferung schritten. Die Aufgabe übernahmen zwei juristisch gebildete Mitglieder des Konsistoriums,<sup>9</sup> beide Advokaten am Parlement, dem regionalen Gerichtshof.

Was war in dem Siebenhundert-Seelen-Dorf L'Albenc so Bedeutsames geschehen, dass sich sogar Seine Majestät im fernen Paris damit befassen musste?

Die seit fünf Jahren verwitwete Magdelaine Bergerand lebte in prekären Verhältnissen. Sie arbeitete als Hausangestellte im über einhundert Kilometer entfernten Lyon, um dort „ihren und den Lebensunterhalt der Kinder zu verdienen“.<sup>10</sup> Ihre drei minderjährigen Kinder musste sie derweil zur Betreuung ihrer Schwiegermutter überlassen. Es handelte sich um die Töchter Susanne (1663–?), Olympe (1665–?) und Isabeau (1668–?).

---

konnte sich die erstarkte katholische Partei im Verbund mit dem König nun unter der alten Parole aus den Religionskriegen „une foi, une loi, un roi“ ganz der Bekämpfung des inneren Feindes widmen.

6 Das entspricht zwei Fünftel der vier Jahre von 1674 bis 1678. Diese 14 von 34 Seiten des 4. Heftes zeigen, wie wichtig die Ältesten die Angelegenheit nahmen.

7 Francillon (Anm. 2), 244 f. Alle Übersetzungen Martin Dinges.

8 Francillon (Anm. 2), 247.

9 Combet de Varcis und Alexandre Piffard.

10 Francillon (Anm. 2), 252.

Mitte Oktober 1674 hatte das Konsistorium erfahren, dass der Schwiegervater von Magdelaine Bergerand, der Schreiner Samuel Poutet,<sup>11</sup> zum Katholizismus konvertiert war und sich in den Dienst des katholischen Seigneur de Polémieu begeben hatte. Poutet hatte in seiner Rolle als Großvater die beiden jüngeren Töchter daraufhin der Obhut seiner calvinistisch gebliebenen Frau, der Großmutter entzogen. Dabei „missbrauchte er“ nach Ansicht des Konsistoriums „seine Stellung als Großvater und nutzte die Schwäche“ der Kinder aus.<sup>12</sup> Er überließ die beiden jüngeren Mädchen zwei katholischen Damen, „damit die Kinder der perversen [neuen, M. D.] Religion ihres Großvaters folgen“. Die eine war Madame de L’Albenc, Witwe eines Vorkämpfers der Compagnie „für die Verbreitung des katholischen Glaubens“ in der Region.<sup>13</sup> Die andere war die Ehefrau des Seigneur de Polémieu. Die Kinder würden gegen Widerstand zum Messbesuch gezwungen. Dies alles sei unter lautstarkem Protest von Magdelaines Schwiegermutter geschehen, die das Konsistorium schließlich um Hilfe angefleht hatte. Die Ältesten befürchteten außerdem, dass der dritten Tochter, der zwölfjährigen Susanne das Gleiche drohe, sobald sie wieder gesund sei, denn sie sei bisher nur wegen Krankheit bei der Großmutter belassen worden. Das war eine realistische Einschätzung, denn das Konsistorium notierte an dieser Stelle weitere Fälle von Entführungen mehrerer Mädchen dieser Altersgruppe, von denen man nicht einmal wisse, wo sie sich aufhielten.<sup>14</sup>

Vom Konsistorium dazu aufgefordert, kehrte die Mutter Magdelaine Bergerand unverzüglich nach L’Albenc zurück, um ihre Töchter aus dieser „Gefahr zu retten“.<sup>15</sup> Sie sei berechtigt, die „Frucht ihres Schoßes“ zurückzufordern, dies gelte insbesondere bei Minderjährigen. Dazu zog sie in Begleitung einiger Konsistorialräte zu den stattlichen Häusern, wo die Kinder festgehalten wurden. Das eine stand in L’Albenc, während das Schloss von Polemieu acht Kilometer entfernt im Nachbarort Poliéas lag. Für den Fall,

---

11 Die Namensschreibung divergiert: Im Gemeinderegister steht immer Poutet, in den genealogischen Angaben des Herausgebers immer Potet. Ich verwende durchgehend Poutet.

12 Francillon (Anm. 2), 252.

13 Als Madame de L’Albenc wurde die seit 1670 verwitwete Gasparde de Monteynard, Gattin von Jean du Vache, Baron de Châteauneuf-de-L’Albenc bezeichnet. Dieser war 1647 Mitbegründer der Compagnie de la propagation de foi, seit 10.5.1648 deren stellvertretender Vorsitzender und Advokat am Parlement. Archives départementales de l’Isère et de l’ancienne province de Dauphiné, Grenoble (ADI), H 105, fo 2. Zur Geschichte der Compagnie s. Catherine Martin: Les compagnies de la propagation de la foi (1632–1685). Paris–Grenoble–Aix–Lyon–Montpellier–Genf 2000, insb. 354–357, 382–384.

14 Francillon (Anm. 2), 253. Die Befürchtungen trafen zu: ADI, 26 H 104, Maison de la propagation de la foi, Quatrième registre des Délibérations (1671–1679), Eintrag vom 5.10.1674 (sine folio). Allerdings war der Widerstand von zumindest einem der Väter weniger entschieden, und die Mädchen hatten bereits das Alter erreicht, rechtsgültig einen Konfessionswechsel erklären können.

15 Francillon (Anm. 2), 253.

dass die Herausgabe verweigert würde, wollte man Magdelaine mit den notwendigen Schriftsätzen und Reisegeld ausstatten, damit sie umgehend bei der *Chambre de l'Edit* in Grenoble protestieren könnte.<sup>16</sup> Diese Kammer war eingerichtet worden, um Streitigkeiten bei der Auslegung des Toleranzedikts von Nantes zu schlichten.

An drei Tagen wiederholte man Besuche bei den katholischen Damen. Diese erklärten, dass sie die Kinder nicht ohne Zustimmung des Großvaters herausgeben könnten. Der habe als Vormund rechtmäßig gehandelt. Diese Aktionen wurden notariell protokolliert. Daraufhin klagte die Mutter mithilfe eines Notars bei der Kammer für Religionsfragen in Grenoble.<sup>17</sup> Geburtsbescheinigungen und Sterberegisterauszug des Vaters mussten als Beleg der Minderjährigkeit und der Antragsberechtigung der Mutter eilig nachgereicht werden. Ein Vater weiterer entführter Mädchen, den man als zusätzlichen Kläger engagiert und ebenfalls mit Reisemitteln ausgestattet hatte, überbrachte die Papiere am nächsten Tag. Am 6. November war Bergerand immer noch in Grenoble. Da einer der Konsistorialräte privat dorthin reiste, bat man ihn um ein mündliches Plädoyer. So könne er die grundsätzliche Bedeutung des Falls besser deutlich machen. Außerdem solle er den Provinzgouverneur, den Duc de Lesdiguières, direkt ansprechen.<sup>18</sup>

Dieser gab den Antragstellern am 8. November im Grundsatz recht. Die Kinder dürften nicht in der Gewalt der beiden katholischen Haushalte verbleiben, denn dies widerspreche dem Artikel 39 der königlichen *Déclaration* vom 1. Februar 1669. Dieser untersagte es jedermann, Kinder der Calvinisten zu verschleppen sowie sie zum Konfessionswechsel zu veranlassen. Das gelte für Jungen bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, bei Mädchen bis zum Ende des zwölften Lebensjahres.<sup>19</sup> Bis dahin müssten also auch die Mädchen in der elterlichen Gewalt ihrer Mutter Magdelaine Bergerand verbleiben, damit diese sie versorge. Diejenigen, die sie derzeit festhielten, müssten sie an den Großvater Samuel Poutet herausgeben, in dessen Haushalt sie seit dem Tod ihres Vaters lebten. Diese Entscheidung sei umgehend umzusetzen. Es folgt die Androhung von Zwangsmitteln.<sup>20</sup> Die Kinder müssten so lange bei Poutet bleiben, bis der Provinzgouverneur oder der König eine neue Entscheidung treffe.

---

16 Die Ältesten bezeichneten es auch als *Conseil des Églises*, Francillon (Anm. 2), 254.

17 Ebd., 255.

18 Ebd., 256. Der Provinzgouverneur François de Bonne de Créquy (1599–1677) war seit 3.7.1642 Gouverneur der Dauphiné.

19 Hielt man Mädchen für früher entscheidungsfähig oder wegen der geltenden Patrilinearität für weniger einflussreich, also weniger lang „schutzbedürftig“? Volljährigkeit war erst mit 25 Jahren erreicht. Für eine Eheschließung wurde väterlicher Konsens verlangt. Maurice Daumas: *L’Affaire d’Esclans. Les conflits familiaux au XVIIIe siècle*. Paris 1988.

20 Francillon (Anm. 2), 257.

Die praktischen Wirkungen dieser Ordonnance entsprachen nicht den Wünschen des Konsistoriums. Der Großvater lebte mittlerweile getrennt von seiner Frau im Schloss des katholischen Seigneurs de Polemieu. Ausgerechnet dort, außerhalb von L'Albenc, sollten nun beide Kinder zusammengeführt werden, die man ja gerade aus den katholischen Haushalten herausholen wollte. Deshalb veranlasste das Konsistorium die Mutter, in Grenoble zu bleiben, um dort weitere Schritte zu veranlassen.

Der Großvater bot eine außergerichtliche Regelung an: Die Kinder habe er seiner Frau nur abgenommen, weil sie allein nicht mehr für ihren Unterhalt aufkommen könne. Er gebe die Mädchen direkt an die Kindsmutter heraus, wenn diese ihn und seine Frau von der Unterhaltspflicht befreie. Dazu solle sie aus Grenoble nach L'Albenc zurückkehren.<sup>21</sup> Das könne alles unverzüglich und formlos geschehen, ohne damit die katholischen Herrschaften zu befassen.

Bei der unmittelbar einberufenen Sondersitzung des Konsistoriums am Nachmittag des 12. November beschloss man, die Ansicht des Kirchenrats in Grenoble einzuholen, da der Ausgang der Entscheidung in der Hauptsache unsicher sei und dauern könne.<sup>22</sup> Der Emissär kehrte wegen Starkregens erst nach drei Tagen mit der Zustimmung des Rates und mit der Mutter zurück.

Sofort suchte die dabei immer begleitete Magdelaine Bergerand das Schloss von Polemieu auf, wo sie die beiden Kinder begeistert umhalsten. Der Seigneur riss sie „ziemlich gewalttätig“ aus ihren Armen und erklärte, dass die Töchter nie wieder in ihre Obhut zurückkehren würden. Der Großvater, mit dem sie reden wolle, sei nicht vor Ort.<sup>23</sup> So zog man unverrichteter Dinge ab.

Das Konsistorium beschloss, es am übernächsten Tag erneut zu versuchen. Dieses Mal traf die Mutter den Großvater an, der aber sein Wort nicht hielt. Stattdessen erklärte er ihr, sie habe keine Chance gegen seine katholischen Freunde, die alle Mittel einsetzen würden, um die Kinder zu behalten. Wenn das juristisch nicht gelänge, werde er seine Enkelinnen in die Obhut des Bischofs von Grenoble übergeben. Mit seinem Scheinangebot hatte Poutet die Kindsmutter frustriert, ihr weitere Verdienstauffälle zugemutet, seine Entschlossenheit unterstrichen, Zeit gewonnen und die reformierte Gemeinde mit weiteren Reise- und Aufenthaltskosten belastet.

Als nächstes versuchte das Konsistorium, Polemieu die Ordonnance offiziell zuzustellen. Erwartungsgemäß zierten sich die örtlichen Polizeikräfte einige Tage. Erst

---

21 Ebd., 258.

22 Ebd., 259.

23 Ebd., 259.

die Drohung, Beamte aus Grenoble zu holen, brachte Bewegung in die Sache. Als am 1. Dezember schließlich ein Büttel zum Schloss ging, erklärte Polemieu, er habe ebenso wie Madame L'Albenc umgehend nach dem ersten Erscheinen von Magdelaine Bergerand die Kinder dem Großvater überlassen.<sup>24</sup> Rechtlich sollte alles perfekt erscheinen, sodass es gar keiner Ordonnance bedurft hätte.

Als Reaktion erwirkte Magdelaine Bergerand mit Unterstützung eines Anwalts am Parlement eine *lettre de cachet* des Provinzgouverneurs. Dieser Siegelbrief enthielt die Vorladung des Großvaters nach Grenoble. Da man Poutet selbst nicht im Schloss antraf, wurde die Post der Gattin von Polemieu am 13. Dezember übergeben. Sie musste dabei den drei Calvinisten, die die Mutter begleiteten, den Inhalt vorlesen. Madame sagte die Weiterleitung an Poutet zu.<sup>25</sup>

Mittlerweile war in der Provinzhauptstadt aber auch die Entscheidung aus Paris eingegangen, sodass der Gouverneur seine entsprechende Ordonnance erlassen konnte. Mit diesem Dokument traf Magdelaine Bergerand, die in Grenoble darauf gewartet hatte, am 15. Dezember in L'Albenc ein. Entsprechend Artikel 39 der königlichen Ordre von 1669 sollten die Kinder drei Tage nach Zustellung des Beschlusses ihrer Mutter übergeben werden, damit diese sie künftig versorgen und aufziehen würde.

Poutet hatte aber bereits vor den Calvinisten vom Beschluss, der am 12. Dezember ausgefertigt worden war, erfahren. So war er bereits in Grenoble aktiv, um „mit allen erdenklichen Mitteln“ dagegen zu appellieren. Er sei nach Natur- und Zivilrecht ordnungsgemäß bestellter Tutor, während die Magdelaine Bergerand, als sie in Lyon in häusliche Dienste eingetreten war, die Kinder ihrem elenden Schicksal überlassen habe. Erst müsse man ihn zivilrechtlich endgültig von seinen Pflichten als Vormund entbinden. Poutet ging es also weniger um Fragen der Religionszugehörigkeit der Kinder als darum, sich von der Pflicht zu befreien, die Kinder zu versorgen. Der Gouverneur gebot ihm zu schweigen – mit dem Hinweis auf die absolute Geltung des königlichen Willens und mit der Bemerkung: „Wenn der König gesprochen hat, ist alle Philosophie unnütz.“<sup>26</sup>

Über die Aussichtslosigkeit eines Widerspruchs von Poutet informiert, wollte sich Polemieu die Peinlichkeit einer erzwungenen Herausgabe der Kinder ersparen. Stattdessen schickte er den Großvater mit seinen Enkelinnen zu deren Mutter. Diese nahm die Kinder am 19. Dezember zurück.

---

24 Ebd., 260.

25 Ebd., 261.

26 Ebd., 262.

Notariell wurde festgehalten, dass Poutet die Mutter mehrfach aufgefordert habe, die Kinder zurückzunehmen, da er selbst arm sei. Ohne ihn wären die Enkelinnen umgekommen. Er sei lediglich zu Arbeiten für den Schlossherrn Polemieu ausgerückt, wo man freundlicherweise die Kinder versorgt habe. Am 3. Oktober habe die Mutter aus Hass und unter dem falschen Vorwand der Kindesentführung die Herausgabe verlangt und dann die Ordonnancen in Grenoble erwirkt. Sie solle die Mädchen nun mitsamt den vier Livres Jahresrente, die der Kindsvater vererbt habe, übernehmen und katholisch erziehen. Er behalte sich vor, die Erstattung seiner bisherigen Unterhaltsausgaben einzuklagen.<sup>27</sup>

Magdelaine Bergerand bestritt die Vorwürfe: Sie habe die Kinder aus eigenen Einkünften, der väterlichen Erbschaft und Mitteln der Verwandtschaft unterhalten, während Poutet ihr enorme Kosten und Schwierigkeiten zugemutet habe, die ihm bekannte Ordonnance durchzusetzen. Sie sei bereit, die kleine Erbschaft und die Kinder unwiderruflich zurückzunehmen, gemäß dem Willen Seiner Majestät. Sie behalte sich vor, die Zusatzkosten der Vollstreckung einzuklagen. Poutet behauptete, von der *lettre de cachet* nichts zu wissen.<sup>28</sup>

Außerdem drohte er, nach dieser unfreiwilligen Herausgabe die Kinder endgültig verschwinden zu lassen, sollten sie wieder bei seiner Frau auftauchen. Dann fänden weder die Mutter noch ihre Beschützer sie je wieder.<sup>29</sup> Da das Kuratorium erklärtermaßen den Zorn der unterlegenen katholischen Edelleute fürchtete und die Mutter dringend nach Lyon zurückkehren musste, wurden die zwei älteren Kinder bei evangelischen Familien untergebracht, die sich schnell dazu bereit erklärten. Lediglich für die Jüngste, die achtjährige Isabeau, fand sich zunächst keine Familie. Schließlich konnte auch sie für je ein halbes Jahr gegen Zahlung von fünfzehn Livres in zwei Haushalten auf Kosten der Gemeindeglieder untergebracht werden.<sup>30</sup> Die älteste Tochter Susanne stand bereits kurz vor Vollendung des Alters, in dem wirksame Erklärungen zum Konfessionswechsel möglich wurden. Deshalb nahm ihre Mutter sie auf dem Weg nach Lyon zu einer Pastorenwitwe im 25 Kilometer entfernten Annex der Kirchengemeinde in Saint-Etienne-de-Saint-Geoirs mit.<sup>31</sup> Das Konsistorium wollte weitere Entführungen durch die Katholiken unbedingt vermeiden.<sup>32</sup>

---

27 Ebd., 263.

28 Ebd., 264.

29 Ebd., 265.

30 Man sieht daran, dass die väterliche Erbschaft allenfalls zur Versorgung für ein Kind während knapp zwei Monaten reichte.

31 Sie war mit einem Regimentshauptmann wiederverheiratet.

32 Francillon (Anm. 2), 266.

## Wissen wir wirklich mehr als aus der staatlichen Überlieferung?

Abschließend sind zwei Fragen offen: Wissen wir nun mehr als aus der gängigen staatlichen Überlieferung zu erwarten wäre? Die beiden Entscheidungen des Gouverneurs könnten vielleicht das Interesse eines Forschers wecken – sie würden eine knappe juristische Darstellung von Wegnahme der Kinder und ihrer Herausgabe an die Mutter, allerdings ohne Kontext, bieten. In der sehr umfangreichen Notariatsüberlieferung das zuletzt zitierte Protokoll aufzufinden, wäre reiner Zufall.<sup>33</sup> Immerhin würden darin Motive und Vorwürfe des Großvaters sowie die Emotionen der direkt Beteiligten aufblitzen. In den überlieferten Beratungsprotokollen der katholischen Compagnie de la propagation de la foi ließen sich die seit 1647 Jahr für Jahr betriebenen Konversionen verfolgen. Allerdings sucht man unseren Fall dort vergebens, denn er ist nicht in die dokumentierten Entscheidungen der Compagnie eingegangen.<sup>34</sup>

Jedenfalls würden uns die vielen Schritte entgehen, die Magdelaine Bergerand und ihre calvinistische Gemeinde tun mussten, um ihr Ziel zu erreichen. Das gilt buchstäblich für die gelaufenen Kilometer von und nach Lyon, fünfmal zum Schloss von Polemieu und zurück nach L'Albenc sowie von dort nach Grenoble. Wir wüssten nichts von der großen Zahl der Unterstützer, die als Begleiter, Zeugen, Anwälte und schließlich als Pflegeeltern für die Mädchen tätig wurden. Ohne dieses Sozialkapital wäre die Dienstmagd chancenlos gewesen. Unbekannt wären die Hinhaltenaktiken der katholischen Edelleute und des Großvaters, die eine gewisse Gehässigkeit in dieser Zeit zunehmender Intoleranz belegen.

Schließlich entginge uns auch die gekonnte Selbststilisierung der Calvinisten als unbedingt solidarische, kämpferisch verschworene, wenn auch wirtschaftlich geschwächte Gemeinde, die entschieden ihre Rechte verteidigt. Magdelaine Bergerand wird als exemplarisch gute Mutter charakterisiert, der die Kinder begeistert zulaufen, während der katholische „Edelmann“ als brutale Person erscheint, der ihr die Mädchen mit Gewalt entreißt. Die arme, aber moralisch gute Witwe hebt sich hervorragend von dem wohlhabenden Mann ab, der die heiligen Familienbände zerstören will. Rechtsschaffene Männer gibt es nur bei den Calvinisten, bei den Katholiken nicht. Dort sind

---

33 Der Notar E. Charmeil praktizierte von 1665 bis 1713 in Poliénas, die Register des heute als Etude 98 bezeichneten Notariats befinden sich im ADI in der Serie 3 E, sind derzeit aber wegen Umzug nicht zugänglich.

34 Meine Angaben aus: ADI, 26 H 101-107. Die Analyse gibt einen lebendigen Einblick in die vielfältigen Anreize, die zum Übertritt zum Katholizismus führen sollten.

selbst die Gräfinnen Heuchlerinnen. Demgegenüber bleibt die calvinistische Großmutter moralisch gut, weil sie sich gegen den patriarchalisch agierenden Großvater lauthals, wenn auch letztlich nicht erfolgreich wehren konnte. Insofern ist der Text auch ein gelungenes Stück konfessioneller Propaganda.<sup>35</sup>

Selbst wenn man nicht dieser Tendenz in der Bewertung der Fakten folgen will, kann man den hohen Zusatznutzen der Quelle schätzen. Das Konsistorialregister bringt uns Erkenntnisse über die Alltagserfahrung der zugespitzten Konfessionsspaltung, die über die nüchterne Verwaltungsüberlieferung hinausgehen.<sup>36</sup> Das führt zur zweiten Abschlussfrage.

### **Wem verdanken wir nun diese Möglichkeit der Erinnerung?**

Die von mir benutzte Quelle ist ein gutes Beispiel dafür, was geschieht, wenn sich öffentliche Einrichtungen nicht für die Stimme derjenigen interessieren, die in einer bestimmten historischen Situation benachteiligt waren. Der Kommissar, der die Maßnahmen der Révocation durchführte, konfiszierte die Dokumente des Konsistoriums und hinterlegte sie bei dem dafür eingesetzten Verwalter im dreizehn Kilometer entfernten Saint-Marcelin.<sup>37</sup> Staatlicherseits musste man diese Unterlagen sichern, um den Personenstand und bestehende Ansprüche zu überprüfen.<sup>38</sup> Eine dauerhafte Aufbewahrung in Registraturen

---

35 Obwohl sich diese Geschichte durchaus für eine Darstellung in Bildmedien – entführte Mädchen laufen glücklich in die Arme der Mutter zurück, im Hintergrund die calvinistische Dorfkirche – geeignet hätte, sind mir keine derartigen Produkte bekannt. Möglicherweise war das Geschehen doch zu lokal und waren die Mittel der Vertriebenen zu begrenzt, um daraus eine moralisch erhebende Erzählung für die Zeit in der ausländischen Diaspora zu machen. Auch war im Ergebnis der Widerstand der Calvinisten gegen die intolerante Politik der französischen Monarchie letztlich erfolglos geblieben.

36 Die Möglichkeiten, aus der streitigen Überlieferung, bis hinauf zum Reichshofrat, zu Zwangstaufen und „Kindesentführungen“ aus den 1720er- und 1750er-Jahren alltagsgeschichtliche Erkenntnisse zu ziehen, zeigt anschaulich Ute Küppers-Braun: Zwangstaufen, Kindesentführung und Tumulte bei Beerdigungen. Stift und Stadt Essen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Essener Beiträge Jg. 115 (2003), 23–65, 49 ff. Allgemeiner: dies.: „Kinder-Abpracticirung“: Kinder zwischen den Konfessionen im 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 49 (2001), 208–225, sowie dies.: Und die kleinen Kinder von den Brüsten und Schößen ihrer Eltern gerissen werden. Transmigrantenkinder zwischen Indoktrination und Propaganda. In: Leeb/Pils/Winkelbauer (Anm. 1), 213–229, bes. 224 ff.

37 Francillon (Anm. 2) 18. Die Personenstandsregister der Protestanten für 1612 bis 1688 waren in der Serie 5 Mi 333 (canton Vinay) im ADI als collection communale nachgewiesen und ausgewertet (Dépouillement 2 J 1285) von François Francillon und Susanne Thomé. Mittlerweile firmieren sie unter 4 E 579, 5-6 als Registres paroissiaux protestants. Registres des baptêmes, mariages et sépultures (1612–1685) sowie B. M. S. 1675–1685.

38 Vernichtung jeglicher Möglichkeit der Erinnerung, also *condamnatio memoriae* war nicht angestrebt.

der Verwaltung erfolgte nicht.<sup>39</sup> So tauchte das Manuskript erst im 19. Jahrhundert in der Privatsammlung eines regionalen Minenbesitzers wieder auf. Sie wurde bis 1940 weitervererbt. Obwohl sich ein Nachfahre der emigrierten Calvinisten aus L'Albenc darum bemühte, konnte das Konsistorialprotokoll damals nicht von Stadtbibliothek oder Archiv erworben werden. Erst 1949 wurde es dann bei einem Pariser Antiquar angeboten und im folgenden Jahr doch von der Bibliothek in Grenoble gekauft.

Man weiß das alles, weil sich bereits der Vater des Herausgebers François Francillon von der Schweiz aus intensiv um die Sicherung des Registers bemüht hatte. Vorfahren der beiden werden mehrfach als Mitglieder des Konsistoriums erwähnt. Dank des beharrlichen Einsatzes dieser Nicht-Archivare entstand schließlich auch die hervorragende Edition des Manuskripts. Wir verdanken die Möglichkeit der Erinnerung also dem Interesse von Nachfahren der historischen Verlierer von 1685, die letztlich glücklich mit öffentlichen Institutionen zusammenwirkten. Dies eröffnet den Nachgeborenen die Chance für ein Stück historische Gerechtigkeit, die man als Historiker nutzen kann.

Insoweit waren die Ältesten mit ihrer Dokumentation erfolgreich. Ihre Auslagen hingegen bekam die Gemeinde auch nach acht Jahren von der Synode nicht erstattet, denn die Kirchen der Dauphiné waren zu sehr verarmt.<sup>40</sup>

---

39 Aussagen zum Umgang mit den Unterlagen der zu schließenden calvinistischen Kirchen nach 1685 enthält das Edikt von Fontainebleau nicht; Text unter URL: <http://huguenotsweb.free.fr/histoire/edit1685.htm> (letzter Zugriff am 14.5.2021).

40 Bericht am 10.5.1682 von der Synode, Francillon (Anm. 2), 293.